

## Ermächtigungsverfahren:

Ein [rechtstaatlich sehr fragwürdiges] „**Ermächtigungsverfahren\***, wie es bei Official- und anderen Delikten (Verstöße gegen das StGB), begangen durch Beamte und Staatsbediensteten zur Anwendung kommt, stellt eine verfassungswidrige Zweiklassen-Justiz dar. Ein Ermächtigungsverfahren ist eine **rein verwaltungsinterne administrative Verfahrensangelegenheit**. Die Verfahrensbeteiligten sind einerseits nur die antragstellende Staatsanwaltschaft und andererseits die ermächtigungserteilende Ermächtigungsbehörde. Im Kanton Zürich ist dies die 3. Strafkammer des Obergerichtes. Der Anzeigerstatter ist subsidiär lediglich eine reine Auskunftsperson und nicht Verfahrensbeteiligter. Spätestens ab dem Zeitpunkt einer Strafverfahrenseröffnung hat der Anzeigerstatter ohnehin keinerlei Rechte mehr. Er hat lediglich im Falle einer Untersuchungseinstellung durch die Staatsanwaltschaft als Direktbetroffener und damit Beschwerdelegitimierter nochmals das Recht, gegen eine Einstellungsverfügung Rekurs zu erheben.

Kläger ist bei Officialdelikten **n** der Staat, und NICHT der Anzeigerstatter. Dies ist vom Gesetzgeber (Souverän) bewusst und klar so definiert worden, um den Anzeigerstatter vor allfälligen Repressalien, Nötigungen und Erpressungen durch die beanzeigten Personen zu schützen; **Opferschutz!** Aus demselben Grund kann eine einmal gemachte Anzeige auch nicht wieder zurückgezogen werden. Deswegen dürfen die beanzeigten Personen auch nicht schon im Voraus, bevor eine Strafuntersuchung durchgeführt und abgeschlossen worden ist und bevor ein Strafverfahren offiziell eröffnet worden ist, nicht schon im Vorherein über eine eingegangene Anzeige informiert werden. Noch weniger, und ganz klar auch nicht im Sinne des Gesetzgebers ist die verfassungswidrige Unsitte des Zürcher Obergerichtes (und vorliegend leider auch des Bundesgerichtes), den beanzeigten Personen den Namen des Anzeigerstatters preiszugeben oder irgendwelche Hinweise zu formulieren, die Rückschlüsse auf die Identität des Anzeigerstatters erlauben würden, (Opferschutz !)

Die untersuchende Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, ALLE Aspekte, Belege und Dokumente einer Straftat zu untersuchen; auch solche Aspekte, die nicht explizit in der Strafanzeige aufgeführt worden sind. Dabei können Zeugen befragt, Akten und Belege zusammengetragen sowie auch Hausdurchsuchungen durchgeführt und Beschlagnahmen ausgeführt werden. Officialdelikte müssen zwingend „von Amtes wegen“ einer Strafuntersuchung zugeführt werden. Dabei hat die Untersuchungsbehörde gleichermassen be- und entlasteten Fakten und Belege zu berücksichtigen.

NICHT-VERFAHRENSBETEILIGT sind in einem verwaltungsinternen Ermächtigungsverfahren die beanzeigten Personen. Sie sind erst ab dem späteren Zeitpunkt Verfahrensbeteiligte mit allen Informations- und Verteidigungsrechten, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Untersuchungen ein Strafverfahren eröffnet hat. Die Eröffnung eines Strafverfahrens wird ~~dann~~ erst von der Anklage-erhebenden Staatsanwaltschaft den Angeklagten mitgeteilt (nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch eine Gerichtsinstanz). Erst ab diesem späteren Zeitpunkt sind die beanzeigten Personen dann Verfahrensbeteiligte und teilnahmeberechtigt, und auch berechtigt, Akteneinsicht zu verlangen sowie Vernehmlassungen und Stellungnahmen einzureichen.

## Das Bundesgericht ignoriert diese ursächlichen Verfassungsgrundsätze:

Es ist **nicht im Sinne des Gesetzgebers** und ein gravierender Verfassungsverstoss, wenn die beanzeigten Personen bereits vorgängig in einem rein-verwaltungsinternen Administrativverfahren (insbesondere auch bei Officialdelikten) weder über eine eingegangene Strafanzeige informiert werden, noch bevor eine Strafuntersuchung eingeleitet wird. Dies ist leider sowohl durch das Zürcher Obergericht, das Zürcher Verwaltungsgericht, wie auch durch das Bundesgericht in verfassungsmissachtender Weise mutwillig erfolgt. Dadurch wurde/wird den (mutmasslichen) Straftätern die Gelegenheit geboten, Akten zu vernichten, Belege verschwinden zu lassen, Zeugen zu beeinflussen oder Urkunden zu fälschen. Was sie im vorliegenden Juristen- und Gerichts-Skandal unweigerlich auch gemacht haben werden. Damit hatten das Zürcher Obergericht, das Zürcher Verwaltungsgericht und das Bundesgericht klarerweise den gesetzgeberischen Willen und den Zweck einer Strafuntersuchung vorsätzlich unterlaufen und sabotiert.

Dies entspräche dem Gleichnis, wie wenn Bankräuber von den Behörden (und vorliegend von den fehlbaren Gerichten) gewarnt würden: „*Liebe Bankräuber, bitte verlassen sie mitsamt ihrer Beute die Bank durch den Hinterausgang, denn in ein paar Minuten wird die Polizei vor dem Haupteingang erscheinen*“.

## Opferschutz:

Zudem ist es ein Verfassungsverstoss und NICHT im Sinne des Gesetzgebers, wenn bei Officialdelikten (!) der Anzeigerstatter den beanzeigten (und mutmasslich gesetzeswidrig handelnden) Personen namentlich bekannt gegeben wird. Es ist der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass bei Officialdelikten der Staat, und nicht der Anzeigerstatter, Ankläger ist. Mit dieser Anonymisierung (**Opferschutz**) beabsichtigt der Gesetzgeber, den Anzeigerstatter vor Repressalien, Verunglimpfungen oder vor weiteren gezielten Schädigungen zu schützen. Damit soll aber auch vermieden werden, dass Anzeigen von Officialdelikten unterbleiben, weil die Anzeigerstatter und Opfer ansonsten Repressalien und Terror der Beanzeigten (wie vorliegend!) befürchten müssen.

Diesen elementaren Grundsatz in einem seriösen Rechtsstaat haben sowohl die Bundesrichter U.Meyer, L.Kneubühler, HG.Seiler, N.vonWerth, sowie auch der Präsidialsekretär G.Pfäffli vorsätzlich und willentlich missachtet. Auch das Zürcher Obergericht sowie das Zürcher Verwaltungsgericht setzten sich über diese elementaren Verfassungsgrundsätze hinweg.

Die böswillige Absicht dieser Gerichte ist offenkundig: Damit sollte „A“ als Anzeigerstatter der vorliegenden Amtsmisbräuche und der Korruptionen gezielt diffamiert und verunglimpft werden. Weiter sollte „A“ bei den amtsmissbräuchlichen Behörden und Gerichten gezielt der Repressionen und deren Terror ausgeliefert werden (Was vorliegend auch vielfach geschehen ist).

## Summarisches Verfahren:

Eine Ermächtigungsbehörde (ein verfassungsmässiges Ünding und rechtstaatlich verwerflich) darf sich **nur summarisch** (!) zu einem beanzeigten Verbrechen von Staatsbediensteten äussern. Dabei ist es ausdrücklich NICHT erlaubt und eine Ermächtigungsbehörde ist nicht befugt, zu einzelnen Straftaten Stellung zu beziehen, oder gar im Detail darüber zu befinden. Die Ermächtigungsbehörde ist in der Sache auch nicht in der Lage, inhaltlich zu befinden oder sich gar im Detail dazu zu äussern. Eine Untersuchung aller Fakten der Straftaten ist zu diesem Zeitpunkt ohnehin noch gar nicht erfolgt; dies ist die nachfolgende Aufgabe der Untersuchungsinstanzen. Dies ist vom fehlbaren Zürcher Obergericht, sowie auch vom Verwaltungsgericht und im Nachgang vom Bundesgericht, gezielt missachtet worden.

Die böswillige Absicht sowohl des fehlbaren Zürcher Obergerichtes, des Zürcher Verwaltungsgerichtes wie auch des Bundegerichtes sind offenkundig:

Damit sollte die Person „A“ als Anzeigerstatter bei Nicht-Verfahrensbeteiligten und bei lediglich beanzeigten Personen in seinem Leumund diffamiert, angeschwärzt, verunglimpft und diskreditiert werden. Das Zürcher Verwaltungsgericht erging sich in 8 (acht) Seiten, sowie auch das Zürcher Obergericht mit Beschimpfungen, detaillierten Kommentaren und persönlichkeitsverletzenden Unterstellungen, obschon sie sich in rein summarischen Verfahren explizit NICHT zu den einzelnen beanzeigten Straftaten äussern dürfen. Auch das fehlbare Bundesgericht missachtete mutwillig diese elementaren Verfahrensgrundsätze. Diese Pamphlete und Beschimpfungen wurden an Nicht-Verfahrensbeteiligte sowie an die beanzeigten Personen gesandt.

Präsidialsekretär Pfäffli des Bundesgerichtes sandte seine Eingangsanzeige auch an die beanzeigten Personen, obschon diese in einem rein-administrativem verwaltungsinternen Ermächtigungsverfahren explizit nicht verfahrensbeteiligt und nicht informationsberechtigt sind. Auf die Beschwerde des Anzeigerstatters antwortete Präsidialsekretär G.Pfäffli nach monatelanger Verzögerung mit der äusserst peinlichen Ausrede, dass die Namen der beanzeigten Personen bereits vom Zürcher Obergericht als angeblich „verfahrensbeteiligte“ Personen aufgeführt worden seien, und er sie wiederum „deshalb zu Recht“ als verfahrensbeteiligte Personen aufgeführt hätte. Im Klartext: Da werden Verfassungsverstösse und Lügen von unteren Gerichtsinstanzen einfach lapidar von aufsichtspflichtigen

Gerichten (Bundesgericht) unreflektiert abgeschrieben. Es brauchte deshalb leider weitere mit eingeschriebener Briefpost eingereichte (Verfahrens-) Beschwerden an das Bundesgericht, um diesem vorsätzlichen und gezielt diffamierenden Verhalten des fehlbaren Bundesgerichtes entgegen zu treten. Eine Korrektur erfolgte nicht; Schweigen.

**Es bleibt leider festzustellen, dass beim fehlbaren Bundesgericht ( HG.Seiler, L.Kneubühler, N.vonWerth, G.Pfäffli, U.Meyer ) auch nicht ansatzweise ein Wille vorhanden ist, vorurteilslos, neutral, unbefangen, ehrlich und verfassungsgemäss zu verfahren. Stattdessen verleumdete diese Bundesrichter die Person „A“ gezielt und vorsätzlich bei nicht-verfahrensbeteiligten Personen.**